



WAHL DES STÄNDERATS VOM 3. November 2019 (Zweiter Wahlgang)

Bezeichnung der Kandidatenliste (fakultativ):

Eine politische Partei oder Gruppierung kann auf dem Wahlzettel die Bezeichnung der politischen Partei oder Gruppierung anbringen lassen (Art. 122 Abs. 2 und Art. 128 Abs. 4 kGPR).

Die unterzeichnenden Stimmbürger(innen) schlagen folgende Kandidat(en)innen für die Ständeratswahl vom 3. November 2019 vor:

Kandidatenliste: Die Kandidatenliste darf für den ersten Wahlgang nicht mehr Kandidatennamen aufweisen, als Mitglieder im zweiten Wahlgang zu wählen sind (Art. 128 Abs. 2 kGPR).

Nr.	Name	Vorname	Beruf	Wohnort
1				
2				

Die Kandidatenliste muss von mindestens 50 Stimmbürgern im Namen einer politischen Partei oder einer Wählergruppe unterzeichnet sein. Die Stimmberechtigung der Unterzeichner muss von den Gemeindeverwaltungen vorgängig der Listenhinterlegung, das heisst für den zweiten Wahlgang vor dem Dienstag, 22. Oktober 2019, bescheinigt werden. Da die Frist für das Einholen der Bescheinigungen der Gemeinden für den zweiten Wahlgang kurz ist, wird den Vertretern empfohlen, die Unterschriften nach Gemeinden zu gruppieren, womit auch die Aufgabe der Gemeinden erleichtert wird.

Nr.	Name	Vorname	Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)	Genaue Adresse	Wohnort	Unterschrift	Bescheinigung der Gemeinde
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							

Die Gemeinde bescheinigt, dass Unterzeichner dieser Liste im Stimmregister eingetragen sind (Art. 16 ff. kGPR). Die betreffenden Stimmbürger(innen) sind in der dafür vorgesehenen Kolonne visiert.

Datum und Unterschrift des/der Verantwortlichen: Stempel der Gemeinde: